

Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Fachbereiche Elektrotechnik und Maschinenbau an der Fachhochschule Schmalkalden

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 416), erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 4. Mai 2001 genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen folgende Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen; der Fachbereichsrat Elektrotechnik hat die Studienordnung am 20.12.2000 und 6.6.2001 beschlossen, der Fachbereichsrat Maschinenbau am 6.12.2000 und 6.6.2001; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 24.1.2001 und 20.6.2001 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 13.2.2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Ziele und Inhalte des Studienganges
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Wahl des Studienschwerpunktes
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 7 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Studienaufbau des Grundstudiums
- Anlage 2: Studienaufbau des Hauptstudiums; Studienschwerpunkt Elektrotechnik und Informationstechnik
- Anlage 3: Studienaufbau des Hauptstudiums; Studienschwerpunkt Maschinenbau
- Anlage 4: Studienaufbau des Hauptstudiums; Studienschwerpunkt Betrieblicher Umweltschutz
- Anlage 5: Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums
- Anlage 6: Praktikumsordnung

§1 Grundsätzliches

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Schmalkalden.

§ 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Aufnahme des Studiums im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Schmalkalden setzt die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung voraus.

(2) In der Regel kann das Studium im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 3 Ziele und Inhalte des Studienganges

(1) Das Studium im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen befähigt die Absolventen zur Ausübung des Berufs einer Diplom-Wirtschaftsingenieurin (FH) bzw. eines Diplom-Wirtschaftsingenieurs (FH). Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen verbindet Ausbildungskonzepte des Ingenieurwesens mit den Ausbildungskonzepten der Betriebswirtschaftslehre, so dass der zunehmenden Bedeutung integraler ökonomisch-technischer Aufgabenstellungen im Unternehmen Rechnung getragen wird. Die Studierenden erhalten in dem nach modernen Lehrkonzepten aufgebauten Studium fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten von in der Praxis und wissenschaftlichen Forschung bewährten Methoden, Verfahren und Techniken der Fachgebiete, so dass mit hoher Problemlösungskompetenz die zu erwartenden Anforderungen an den Beruf erfüllt werden können.

(2) Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen ermöglicht eine spezifische Ausprägung der Fachkenntnisse durch folgende drei Studienschwerpunkte:

- Betrieblicher Umweltschutz (BU),
- Elektrotechnik und Informationstechnik (ETuIT),
- Maschinenbau (MB).

(3) Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums vermitteln die naturwissenschaftlichen und technischen sowie die ökonomischen und juristischen Grundkenntnisse des Studienganges.

(4) Das Hauptstudium dient vorwiegend der Fachausbildung in dem jeweiligen Studienschwerpunkt in einer auf aktuelle Praxisbedürfnisse bezogenen Spezialisierung.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das nach dem dritten Semester mit der Diplomvorprüfung, und ein Hauptstudium, das nach dem achten Semester mit der Diplomprüfung abschließt.

(2) Nach dem gemeinsamen Grundstudium erfolgt die Verzweigung des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen in die in § 3 Abs. 2 genannten Studienschwerpunkte.

(4) Das Grundstudium gliedert sich in die Lehrgebiete:

- naturwissenschaftliche Grundlagen,
- technische Grundlagen,
- ökonomische Grundlagen,
- Fremdsprachengrundlagen.

Diesen Lehrgebieten sind die Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 zugeordnet.

(5) Das Hauptstudium gliedert sich in jedem gewählten Studienschwerpunkt jeweils in:

- einen Pflichtbereich, das sind die technischen und betriebswirtschaftlichen Kernfächer des jeweiligen Schwerpunktes und die integrierenden Fächer mit ökonomischen wie technischen Bezügen im 4., 6. und 7. Semester,
- einen Wahlpflichtbereich, mit vertiefenden Wahlpflichtmodulen im 6. und 7. Semester,
- das praktische Studiensemester im 5. Semester,
- die Diplomarbeit im 8. Semester.

(6) In den Anlagen 2 bis 4 sind die Lehrprogramme des Hauptstudiums zusammengestellt.

(7) Im gewählten Studienschwerpunkt sind von allen Studierenden 4 Fächer zu je 4 SWS (gem. Anlage 5) auszuwählen. Dabei sind 2 Fächer aus dem Block „Wirtschaftswissenschaften“ und 2 Fächer aus dem jeweiligen Block „Ingenieurwissenschaften“ des gewählten Schwerpunktes zu belegen. Es kann aber maximal ein ingenieurwissenschaftliches Wahlpflichtfach aus einem anderen Studienschwerpunkt des Studienganges gewählt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass alle Wahlpflichtfächer in jedem Semester angeboten werden.

(8) Die Fachbereichsräte der Fachbereiche Elektrotechnik und Maschinenbau entscheiden rechtzeitig vor Beginn des Semesters, welche Wahlpflichtfächer angeboten werden. Wahlpflichtfächer, die von weniger als fünf Studierenden gewählt werden, können abgesetzt werden.

§ 5 Wahl des Studienschwerpunktes

(1) Studierende müssen sich vor Beginn des Hauptstudiums im 3. Semester für einen der in § 3 Abs. 2 genannten Studienschwerpunkte entscheiden.

(2) Voraussetzung für die Durchführung eines Studienschwerpunktes ist, dass sich zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums eine Mindestzahl von fünf Studierenden für diesen Studienschwerpunkt eingeschrieben haben. Über die Durchführung eines Studienschwerpunktes entscheiden die Fachbereichsräte Elektrotechnik und Maschinenbau.

(3) Es wird jährlich eine Informationsveranstaltung durchgeführt, in der Studieninhalte und Studienziele der Studienschwerpunkte zusammen mit den Wahlpflichtfächern vorgestellt werden.

§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen können Lehrveranstaltungen in folgender Form durchgeführt werden:

- Vorlesung
zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie wissenschaftlicher Methoden;
- Seminaristische Vorlesung
die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet; der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden;
- Seminar
Erarbeitung oder praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von Studierenden vorbereiteten Beiträgen;
- Übung
anwendungsbezogene Reflektion von Lehrstoffen, Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden;
- Praktikum (Labor)
Förderung der Erfahrungsbildung im Umgang mit Geräten und Systemen durch praktische Anwendung von Methodenwissen;
- Projektarbeit
selbstständiges Lösen einer komplexen Aufgabenstellung mit wissenschaftlichen Methoden; dabei kann ein ganzes Spektrum von Methoden zur Anwendung gebracht werden; die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen oder als Einzelarbeit gelöst.

(2) Praktika sind aus Betreuungs- und Sicherheitsgründen in der Regel in der Teilnehmerzahl beschränkt.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Praktikumsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung (Teil II) des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen der Fachbereiche Elektrotechnik und Maschinenbau (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1995, S. 465) außer Kraft, außer für diejenigen Studenten, für die sie nach Absatz 2 weiterhin Anwendung findet.

(2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2001/2002 im ersten Fachsemester aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2001/2002 im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen begonnen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung Teil II (SPO II) zum Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Schmalkalden (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1995, S. 449), zuletzt geändert durch die im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1999, S. 366 veröffentlichte Änderung weiter, wie auch die Praktikumsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung (Teil II) des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen der Fachbereiche Elektrotechnik und Maschinenbau (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1995, S. 465).

(3) Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2001/02 im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen in einem höheren als dem ersten Fachsemester immatrikulieren, werden hinsichtlich der Gültigkeit der Studienordnung den Studierenden gleichgestellt, die sich vom ersten Semester an im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikuliert haben

Der Dekan des Fachbereichs
Elektrotechnik
Prof. Dr. E. Heinemann

Der Dekan des Fachbereichs
Maschinenbau
Prof. Dr. R. Pitt

Der Rektor
der Fachhochschule Schmalkalden
Prof. Dr. J. Müller

Anlage 1: Studienaufbau des Grundstudiums:

Legende:

PL = Prüfungsleistung	V = Vorlesung
TP = Teilprüfung	Ü = Übung
PA = Projektarbeit	P = Praktikum
L = Laborschein	

Fach	1. Semester					2. Semester					3. Semester					Fachprüfung
	V	Ü	P	Art	Dauer* (min)	V	Ü	P	Art	Dauer (min)	V	Ü	P	Art	Dauer (min)	
Mathematik I, II	4	2		TP	180	1	1		TP	90						Mathematik und Statistik
Statistik											2			TP	90	
Physik I, II	2	1		TP	90	2		1	L, TP	90						Physik
Informatik I, II						2			TP	90	2		2	L, TP	90	Informatik
Werkstoffkunde	2		1	PL	90			1	L							Werkstoff- kunde
Elektrotechnik						2	2						2	L, PL	180	Elektro- technik
Technische Me- chanik I, II	2	2				2			PL	180						Technische Mechanik
Konstruktion I, II	1	1		PA		1	1		PA							Konstruktion und CAD
CAD											2			PA		
Automatisie- rungstechnik											4	2		PL	180	Automatisie- rungstechnik
Buchhaltung (RW I)						3	1		TP	120						Rechnungs- wesen
Kosten- und Lei- stungsrechnung (RW II)											3	1		TP	120	
Grundl. d. BWL (BWL I)	4			TP	120											Betriebs- wirtschafts- lehre
Marketing/ Pro- duktionstheorie (BWL II)						4			TP	120						
Finanzierung und Besteuerung (BWL III)											4			TP	120	
Wirtschaftsrecht I, II, III	2			TP	90	2			TP	90	2			TP	90	Wirtschafts- recht
VWL	2			PL	90											Volkswirt- schaftslehre
Englisch I, II, III	2			TP	90	2			TP	90	2			TP	90	Englisch
SWS	28					28					28					

* Die Dauer bezieht sich jeweils auf eine schriftliche Prüfungsleistung.

Anlage 2: Studienaufbau des Hauptstudiums; Studienschwerpunkt Elektrotechnik und Informationstechnik

Fach	4. Semester					6. Semester					7. Semester					Fachprüfung	
	V	Ü	P	Art	Dauer (min)	V	Ü	P	Art	Dauer (min)	V	Ü	P	Art	Dauer (min)		
1. Pflichtfächer Wirtschaftswissenschaften																	
Controlling						2	2		PL	120							Controlling
Betriebliche Steuerlehre						4			PL	120							Betriebliche Steuerlehre
Materialwirtschaft/ Beschaffung	2			PL	90												Materialwirtschaft/ Beschaffung
Personalwirtschaft	2			PL	90												Personalwirtschaft
Marketing	2			PL	90												Marketing
Unternehmensführung	2			PL	90												Unternehmensführung
Finanzierung I, II						2					2			PL	120	Finanzierung	
2. Integrierende Pflichtfächer																	
Arbeitswissenschaften						3	1		PL	120							Arbeitswissenschaften
Fabrikplanung	2			PA													Fabrikplanung
Logistik	4			PL	120												Logistik
3. Pflichtfächer Ingenieurwissenschaften																	
Elektronik I, II	2			TP	90	2		1	L, TP	90							Elektronik
Elektrische Messtechnik	2		1	L, PL	90												Elektrische Messtechnik
Automatisierungstechnik II, III	2	2		TP	120	2		1	L, TP	90							Automatisierungstechnik
Kommunikationstechnik I, II						2			TP	90	2		1	L, TP	90	Kommunikationstechnik	
Mikrocontroller											4		1	L, PL	120	Mikrocontroller	
Bauelemente der Elektrotechnik	2		1	L, TP	90												Bauelemente und Fertigungsverfahren der Elektrotech.
Fertigungsverfahren der Elektrotechnik											4			TP	120		
4. Wahlpflichtfächer Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften																	
Gem. Anl. 5						4			PL	120	12			PL	(je) 120	(4 Fächer)	
5. Wahlpflichtfächer Fremdsprachen																	
Englisch IV, V, VI	2			TP	90	2			TP	90	2			TP	90	Englisch oder Russisch	
Russisch I, II, III																	
SWS	28					28					28						

Anlage 3: Studienaufbau des Hauptstudiums; Studienschwerpunkt Maschinenbau

Fach	4. Semester					6. Semester					7. Semester					Fachprüfung
	V	Ü	P	Art	Dauer (min)	V	Ü	P	Art	Dauer (min)	V	Ü	P	Art	Dauer (min)	
1. Pflichtfächer Wirtschaftswissenschaften																
Controlling						2	2		PL	120						Controlling
Betriebliche Steuerlehre						4			PL	120						Betriebliche Steuerlehre
Materialwirtschaft/ Beschaffung	2			PL	90											Materialwirtschaft/ Beschaffung
Personalwirtschaft	2			PL	90											Personalwirtschaft
Marketing	2			PL	90											Marketing
Unternehmensführung	2			PL	90											Unternehmensführung
Finanzierung I, II						2					2			PL	120	Finanzierung
2. Integrierende Pflichtfächer																
Arbeitswissenschaften						3	1		PL	120						Arbeitswissenschaften
Fabrikplanung	2			PA												Fabrikplanung
Logistik	4			PL	120											Logistik
3. Pflichtfächer Ingenieurwissenschaften																
Maschinenelemente	4	2		PL	180											Maschinenelemente
Fertigungstechnik I, II	4			TP	120	4	2		TP	120						Fertigungstechnik
Werkzeugmaschinen											2			PL	120	Werkzeugmaschinen
Qualitätsmanagement											4			PL	120	Qualitätsmanagement
Industriebetriebslehre I, II	2			TP	90	2			TP	90						Industriebetriebslehre
Arbeitsvorbereitung											4	2		PL	120	Arbeitsvorbereitung
4. Wahlpflichtfächer Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften																
Gem. Anl. 5						4			PL	120	12			PL	(je) 120	(4 Fächer)
5. Wahlpflichtfächer Fremdsprachen																
Englisch IV, V, VI	2			TP	90	2			TP	90	2			TP	90	Englisch oder Russisch
Russisch I, II, III																
SWS	28					28					28					

Anlage 4: Studienaufbau des Hauptstudiums; Studienschwerpunkt Betrieblicher Umweltschutz

Fach	4. Semester					6. Semester					7. Semester					Fachprüfung	
	V	Ü	P	Art	Dauer (min)	V	Ü	P	Art	Dauer (min)	V	Ü	P	Art	Dauer (min)		
1. Pflichtfächer Wirtschaftswissenschaften																	
Controlling						2	2		PL	120							Controlling
Betriebliche Steuerlehre						4			PL	120							Betriebliche Steuerlehre
Umwelt-ökonomie	2			PL	90												Umwelt-ökonomie
Umweltrecht	2			PL	90												Umweltrecht
Marketing	2			PL	90												Marketing
Unternehmensführung	2			PL	90												Unternehmensführung
Finanzierung I, II						2					2			PL	120	Finanzierung	
2. Integrierende Pflichtfächer																	
Arbeitswissenschaften						3	1		PL	120							Arbeitswissenschaften
Fabrikplanung	2			PA													Fabrikplanung
Logistik	4			PL	120												Logistik
3. Pflichtfächer Ingenieurwissenschaften																	
Umweltanalytik/ -chemie I, II	2			TP	90	2							4	L, TP	120	Umweltanalytik/ -chemie	
Abfall- und Entsorgungstechnik	4			PL	120												Abfall- und Entsorgungstechnik
Produktionstechnik I, II						2					2		1	L, PL	120	Produktionstechnik	
Messtechnik	2							1	L, PL	90							Messtechnik
Energietechnik	4			TP	120												Energie-technik und alternative Energien
Alternative Energien						3			TP	90			1	L			
Recycling											3	1		PL	120	Recycling	
4. Wahlpflichtfächer Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften																	
Gem. Anl. 5						4			PL	120	12			PL	(je) 120	(4 Fächer)	
5. Wahlpflichtfächer Fremdsprachen																	
Englisch IV, V, VI	2			TP	90	2			TP	90	2			TP	90	Englisch oder Russisch	
Russisch I, II, III																	
SWS	28					28					28						

Anlage 5: Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums

1. Wahlpflichtfächer Wirtschaftswissenschaften

- Umwelt- und Risikomanagement
- Projektmanagement
- Präsentationstechniken
- Technologiemarketing
- Wirtschaftsinformatik

2.1. Wahlpflichtfächer Ingenieurwissenschaften; Studienschwerpunkt Elektrotechnik und Informationstechnik

- Elektrische Antriebstechnik/Leistungselektronik
- Elektrische Energie- und Anlagentechnik
- Kommunikationssysteme/Übertragungstechnik
- Prozessmanagement
- Fuzzy-Technologien
- Umweltanalytik

2.2. Wahlpflichtfächer Ingenieurwissenschaften; Studienschwerpunkt Maschinenbau

- Konstruktion/CAD
- Kunststofftechnik
- Antriebstechnik
- Instandhaltung
- Energiewirtschaft
- Werkstofftechnik

2.3. Wahlpflichtfächer Ingenieurwissenschaften; Studienschwerpunkt Betrieblicher Umweltschutz

- Elektromagnetische Verträglichkeit
- Sensoren/Datenanalyse
- Prozessautomatisierung
- Kreislaufwirtschaft
- Betriebsstoffe
- Neuronale Netze

3. Wahlpflichtfächer Fremdsprachen

- Englisch
- Russisch

Anlage 6

Praktikumsordnung des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Schmalkalden

§ 1

Ziel des praktischen Studiensemesters

Durch die praktische Ausbildung sollen die zukünftigen Wirtschaftsingenieure mit modernen Fertigungsmethoden vertraut werden, Einblick in die Organisation und soziale Struktur eines Unternehmens erhalten sowie an die berufliche Tätigkeit eines Wirtschaftsingenieurs herangeführt werden. Die Studierenden sollen die praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem jeweiligen gewählten Studienschwerpunkt des Hauptstudiums zuzuordnen sind.

§ 2

Zeitliche Einteilung der praktischen Ausbildung

(1) Im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Schmalkalden ist ein praktisches Studiensemester eingerichtet, das von der Fachhochschule Schmalkalden betreut wird und Bestandteil des Studiums ist.

(2) Das praktische Studiensemester der Studierenden wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen den Studierenden und der Praxisstelle geregelt.

(3) Während des praktischen Studiensemesters werden bis zu einer Gesamtdauer von 2 Wochen praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen durchgeführt, deren Zeitdauer auf das Praktikum angerechnet wird (siehe § 5).

§ 3

Diplomarbeit als Praxisarbeit

Wird die Diplomarbeit in einem Unternehmen angefertigt, so sind §§ 7 und 8 dieser Praktikumsordnung auf diesen Fall anzuwenden.

§ 4

Zulassung und Dauer des ersten praktischen Studiensemesters

(1) Zum praktischen Studiensemester kann nur zugelassen werden, wer insgesamt höchstens drei Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen des Grundstudiums noch nicht erfolgreich absolviert hat.

(2) Ein ohne Zulassung absolviertes Praktikum wird nicht anerkannt.

(3) Der Student hat vor Beginn des Praktikums einen Professor der Fachhochschule Schmalkalden als Betreuer zu wählen.

(4) Die praktische Ausbildung einschließlich praktikumsbegleitender Lehrveranstaltungen umfasst mindestens 20 Wochen. Die Praxisstelle kann den Studierenden an höchstens 10 Arbeitstagen Arbeitsbefreiung gewähren. Urlaubsanspruch besteht nicht.

§ 5

Begleitstudien zum praktischen Studiensemester

Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen haben einen Umfang von maximal 2 Wochen. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen wird nicht auf die arbeitsfreien Tage angerechnet, sondern ist Bestandteil des praktischen Studiensemesters. Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen werden in der Regel als Blockveranstaltungen angeboten. Die Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen ist Pflicht und eine Voraussetzung für die Anerkennung des praktischen Studiensemesters.

§ 6

Praxisstellen, Verträge

(1) Das praktische Studiensemester wird in enger Zusammenarbeit der Fachhochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Eine Ausbildung im eigenen oder elterlichen Betrieb sowie im Betrieb des Ehegatten ist im Regelfall nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikantenamt des Fachbereiches.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt des Fachbereiches die gewählte Praxisstelle zu benennen. Das Praktikantenamt kann eine Frist zur Meldung der Praxisstellen festlegen. Können die praktischen Tätigkeiten nicht an einer Praxisstelle erfüllt werden, so sind mehrere Praxisstellen vorzuschlagen.

(3) Die Fachhochschule strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Institutionen die Bereitstellung von Praxisplätzen an. Den Inhalt des Vertrages zwischen dem Praxisbetrieb und den Studierenden gestalten der Studierende gemeinsam mit dem Praktikumsbetrieb.

(4) Vor Abschluss des Vertrages zwischen dem Studierenden und dem Betrieb ist eine Kopie des ausgefertigten Vertrages im Praktikantenamt des Fachbereiches vorzulegen und dessen Zustimmung einzuholen. Dieser Vertrag regelt insbesondere die

1. Verpflichtungen der Praxisstelle:

- a) die Studierenden für die Dauer des praktischen Studiensemesters entsprechend den genannten Aufgabenbereichen im Praktikum einzusetzen,
- b) den Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen,
- c) den Studierenden ein Zeugnis auszustellen, das Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung bestätigt,
- d) einen Betreuer für die Studierenden zu benennen;

2. Verpflichtungen der Studierenden:

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

(5) Der Studierende ist verpflichtet, ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich dem Praktikantenamt des Fachbereiches anzuzeigen.

§ 7

Status der Studierenden am Lernort Praxis

Während des praktischen Studiensemesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Schmalkalden mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Die Studierenden sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praktikumsstelle gebunden.

§ 8

Haftung

(1) Die Studierenden sind während des Praxissemesters nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9

Zeugnis über die Praktikantentätigkeit

Der Betrieb stellt den Praktikanten über die abgeleistete Tätigkeit ein Zeugnis aus, dessen Inhalt dem Muster in Anlage A entsprechen soll. Insbesondere soll das Zeugnis Angaben über die Fehltage enthalten, auch wenn keine Fehltage zu verzeichnen sind.

§ 10

Anerkennung des praktischen Studiensemesters

(1) Im praktischen Studiensemester ist eine Projektarbeit über die bearbeitete Aufgabenstellung anzufertigen und zusammen mit dem ausgefüllten Praktikantenzugnis dem Praktikantenamt des Fachbereiches spätestens 14 Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des neuen Semesters einzureichen. Dabei sind die üblichen Regeln für eine wissenschaftliche Arbeit einzuhalten.

(2) Die Ergebnisse der Projektarbeit sind im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren.

(3) Sind Projektarbeit und Kolloquium erfolgreich abgeschlossen, erhält der Student eine Bestätigung gemäß Anlage B.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Vom praktischen Studiensemester kann auf Antrag ausnahmsweise befreit werden, wer nach Abschluss einer Berufsausbildung eine mindestens einjährige wirtschaftsingenieurmäßige Berufstätigkeit im Bereich der Elektrotechnik, des Maschinenbaus bzw. des Betrieblichen Umweltschutzes entsprechend der gewählten Spezialisierungsrichtung ausgeübt und mit einem Bericht und einem Kolloquium gemäß § 10 nachgewiesen hat, dass durch die Berufstätigkeit der Ausbildungsinhalt des praktischen Studiensemesters vermittelt worden ist. Über die Anrechnung entscheidet bei Antragstellung der jeweilige Prüfungsausschuss.

P r a k t i k a n t e n z e u g n i s

(praktisches Studiensemester)

Herr / Frau

geb. am.....in.....

wurde vom.....bis.....

zur praktischen Ausbildung wie folgt beschäftigt:

(Art der Tätigkeit):

(Dauer):

.....
.....
.....
.....
.....
.....

insgesamt Wochen

Fehltag während der Beschäftigungsdauer :.....

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit betrugStunden

Besondere Bemerkungen:

.....
.....

(Ort): , den

(Firmenstempel)

(Unterschrift)

Bestätigung

über den erfolgreichen Abschluss des Praxissemesters

Herr / Frau

Matrikel - Nr.

hat entsprechend der Praktikumsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Schmalkalden alle erforderlichen Leistungen zur Anerkennung des ersten Praxissemesters erbracht.

1. Teilnahme an den studienbegleitenden Vorlesungen :

mit Erfolg teilgenommen:

Schmalkalden, den.....

2. Absolvierung der praktischen betrieblichen Ausbildung:

mit Erfolg teilgenommen:

Schmalkalden, den.....

(Praktikantenamt des Fachbereichs)

3. Studienarbeit und Kolloquium:

Zum Thema:

.....

.....

erfolgreich abgeschlossen:

Schmalkalden, den.....

(betreuender Professor)